

# Hinweise zur Auftragsvergabe

Hinweise zur: Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V)  
Richtlinie für die Förderung der lokalen Entwicklung LEADER (LEADER-RL M-V)

**Für die Vergabe von Aufträgen gilt** – unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen, die öffentliche Auftraggeber zur Anwendung der Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe verpflichten, wie das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, sowie das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 411), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 587) geändert worden ist – **Folgendes:**

## I Die Vergabe von Aufträgen hat unter Anwendung folgender Vorschriften zu erfolgen:

- für die Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen: Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) – Ausgabe – 2016 vom 22. Juni 2016 (BANz AT 01.07.2016 B4),
- für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Dienstleistungen: Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) vom 20. November 2009 (BANz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009; BANz. 2010 S. 755),
- Wertgrenzenerlass vom 8. Dezember 2016 (AmtsBl. M-V S. 1144).  
*(Zuwendungsempfängern, die die VOB/A oder die VOL/A nur aufgrund eines Zuwendungsbescheides anzuwenden haben, wird im Zuwendungsbescheid die Anwendung der Nummern 1.1 bis 1.4 des Wertgrenzenerlasses gestattet. In diesem Fall wird im Zuwendungsbescheid bestimmt, dass der Zuwendungsempfänger nach Maßgabe der Nummern 1.5 bis 5 des Wertgrenzenerlasses verfahren muss.)*
- Für die Vergabe von Aufträgen über freiberufliche Leistungen sind die anliegenden „Hinweise für den Antragsteller zur ELER-Mitfinanzierung von Ausgaben für freiberufliche Leistungen“ zu beachten.

Der Bewilligungsbehörde sind folgende Vergabeunterlagen vorzulegen:

- Dokumentation, die den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 1 VOB/A bzw. § 20 VOL/A entspricht und die lückenlose Herleitung des Vergabevorschlags ermöglicht (Vergabebericht), einschließlich einer Wertungsübersicht, die die Prüfung und Wertung der Angebote gemäß §§ 16-16d VOB/A bzw. § 16 VOL/A dokumentiert, sowie dem Preisspiegel (bei einheitlichem Leistungsverzeichnis) und einer Dokumentation ggf. geführter Aufklärungsgespräche gemäß § 15 VOB/A bzw. § 15 VOL/A,
- Angebot des bezuschlagten Bieters einschließlich der Vertragsunterlagen und Nachweis über die Zuschlagserteilung gemäß § 18 VOB/A bzw. § 18 Absatz 2 VOL/A (z. B. Auftragschreiben),
- bei öffentlicher Ausschreibung oder Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb Nachweis über die Bekanntmachung gemäß § 12 Absatz 1 oder Absatz 2 VOB/A bzw. § 12 Absatz 1 VOL/A (z. B. Auszug aus dem Veröffentlichungsblatt, Bildschirmausdruck bei Veröffentlichung in Internetportalen),
- bei Ausschreibungen Niederschrift über den Eröffnungstermin gemäß § 14 Absatz 4 VOB/A bzw. Dokumentation der Öffnung der Angebote gemäß § 14 Absatz 2 VOL/A (z. B. Formblatt 313 des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes – VHB),
- KMU-Bietererklärungen nach Nummer 3 des Wertgrenzenerlasses, soweit die Nummern 1.1 bis 1.4 des Wertgrenzenerlasses angewendet werden,
- von den in § 1 Absatz 2 VgG M-V genannten Auftraggebern ein Nachweis über die Information der nicht berücksichtigten Bieter gemäß § 12 VgG M-V i. V. m. § 3 der Vergabegesetzdurchführungslandesverordnung vom 22. Mai 2012 (GVOBl. M-V, S. 149), die zuletzt durch Verordnung vom 5. September 2016 (GVOBl. M-V S. 780) geändert worden ist,
- von Kommunen ein Nachweis über die Informationen nach § 19 Absatz 5 VOB/A sowie § 20 Absatz 3 VOB/A bzw. § 19 Absatz 2 VOL/A,
- bei freiberuflichen Leistungen die Dokumentation gemäß den anliegenden „Hinweisen für den Antragsteller zur ELER-Mitfinanzierung von Ausgaben für freiberufliche Leistungen“.

Darüber hinaus sind der Bewilligungsbehörde folgende Unterlagen, die im Internet unter [www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare](http://www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare) verfügbar sind, vorzulegen:

- Formular A 2 „Einordnung des Auftrags in das Vergaberechtsregime“,
- bei freihändiger Vergabe Liste „Übersicht zur Angebotseinholung – freihändige Vergabe“,
- bei beschränkter Ausschreibung Liste „Übersicht zur Angebotseinholung – beschränkte Ausschreibung“.

- II Wenn die **Zuwendung nicht mehr als 100.000 Euro** beträgt, können Zuwendungsempfänger, die **nicht öffentliche Auftraggeber** sind (i. d. R. natürlichen Personen, Personengesellschaften, juristischen Personen des privaten Rechts), von der Anwendung der Vergabevorschriften absehen und Aufträge für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen grundsätzlich nach Einholung von mindestens drei vergleichbaren Angeboten an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben. Außerdem gilt:
- Leistungen bis zu einem Auftragswert von 1.000 Euro können ohne Einholung von Angeboten direkt beschafft bzw. beauftragt werden.
  - Die nachträgliche Beauftragung von zusätzlichen oder abweichenden Leistungen ohne erneute Angebotseinholung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn sie den ursprünglichen Auftragswert nicht um mehr als 30 Prozent übersteigen oder dringend und unvorhersehbar sind oder aus besonderen Gründen an kein anderes Unternehmen vergeben werden können.
  - Für die Vergabe von Aufträgen über freiberufliche Leistungen sind die anliegenden „Hinweise für den Antragsteller zur ELER-Mitfinanzierung von Ausgaben für freiberufliche Leistungen“ zu beachten.

Der Bewilligungsbehörde sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- in der Regel bereits mit dem Förderantrag drei vergleichbare Angebote oder Kostenvoranschläge für die betreffenden Leistungen,
- Formular „Übersicht zur Angebotseinholung und Auftragsvergabe durch private Zuwendungsempfänger“, welches im Internet unter [www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare](http://www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare) verfügbar ist,
- Nachweise über die Auftragserteilung (z. B. Auftragsschreiben, Vertrag),
- eine schriftliche Begründung, wenn
  - vor der Auftragsvergabe weniger als drei Angebote eingeholt worden sind,
  - nicht das preisgünstigste Angebot beauftragt worden ist oder die Auftragssumme von der Angebotssumme abweicht,
  - ohne erneute Angebotseinholung zusätzliche oder abweichende Leistungen beauftragt worden sind, die den ursprünglichen Auftragswert um mehr als 30 Prozent übersteigen,
- bei freiberuflichen Leistungen die Dokumentation gemäß den anliegenden „Hinweisen für den Antragsteller zur ELER-Mitfinanzierung von Ausgaben für freiberufliche Leistungen“.

- III Die **Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)** (Fundstelle siehe oben) **bleiben ausdrücklich unberührt. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Auftragswert die jeweils festgelegten Schwellenwerte<sup>1</sup>, sind von den öffentlichen Auftraggebern<sup>2</sup> die einschlägigen Vorschriften<sup>3</sup> anzuwenden.**

<sup>1</sup> siehe § 106 GWB; derzeit für Bauaufträge 5.225.000 Euro, für Liefer- und Dienstleistungsaufträge einschließlich Aufträge über freiberufliche Leistungen 209.000 Euro

<sup>2</sup> siehe § 99 GWB; bei Zuwendungen für Tiefbaumaßnahmen und für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul- oder Verwaltungsgebäuden oder damit in Verbindung stehende Dienstleistungen einschließlich freiberufliche Leistungen, durch die diese Vorhaben zu mehr als 50 Prozent subventioniert werden, sind auch natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts öffentliche Auftraggeber

<sup>3</sup> insbesondere GWB, Vergabeverordnung (VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, Teil A Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2016 (BAz AT 19.01.2016 B3)

**Bitte beachten Sie, dass Sie im Fall der Gewährung einer Zuwendung, unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen, die Sie gegebenenfalls zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, durch eine mit dem Zuwendungsbescheid verbundene Auflage zur Einhaltung der Vergabevorschriften verpflichtet werden. Wenn Sie Leistungen vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides vergeben (z. B. bei Planungsleistungen, die nicht als Beginn des Vorhabens gelten, oder in dem Fall, dass die Bewilligungsbehörde ausnahmsweise einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt hat) ist die Einhaltung der Vergabevorschriften Voraussetzung für eine spätere Zuwendungsgewährung. Im Übrigen hat die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften den (gegebenenfalls teilweisen) Widerruf des Zuwendungsbescheides und die (gegebenenfalls teilweise) Rückforderung der Zuwendung zur Folge.**